Die Poligeibeborben find befugt, außer ben in §. 9 ermabnten gallen Berfammlungen auch bann aufzulofen, wenn

- 1. ben Borfchriften in §§. 2, 11 und 12 nicht genügt worben ift,
- 2. ben Anordnungen in §. 4 nicht golge geleiftel ober ben vom Gurftlichen Laubratheamte bei Ertbeilung ber Genehmigung etwa gestellten Bedingungen nicht nachgefonuren wirb.
 - 3. bem in Bemagheit bes S. 14 ergangenen Berbot zuwibergehanbelt mirb,
- 4. bem Borftand bes Gurftlichen Landrathstamtes reip. bem Anterichter in Burgt souse beren Beauten ober sonft mit Ueberwachung ber Bersammlung Beauftragten entweber ber Butritt verweigert ober nicht ber von benfelben gewählte Plat eingeräumt wirb,
- 5. Abressen ober Petitionen in Daffe ober burch Abordnung von mehr ale 5 Personen ju überbringen beschiofen wirb.

8. 20.

Auf bie burch bas Gefes ober Die firchlichen ober weltlichen Autoritaten angeordneten Betfaumilungen und bie Berfamulungen ber Mitglieber bes Baublags wöhrend ber Dauer der Sipungsperiobe finden bie vorsiehnben Beflimmungen teine Ammendung.

§. 21.

Die Bestimmungen ber §§. 3, 4, 6, 8, 9, 10, 14 finden teine Anwendung auf solche Berjammlungen, welche ohne ben Gebrauch öffentlicher Plate und Strafen in Slabten ober Driffadlen in Aufbrauch un echnen, veranstalte werden

- a. ju frommen und erlaubten Bobitbatigfeitegmeden,
 - b. jur Uebung ber Gettebtenfte nach ben Berfassungen ober ben Debunngen beym. Statuten ber anertannten Consessioner ober anderer als Bereine seiten ber zuständigen Benfamigen Benfamigen Benfamigen benfam ber unter Ginfallung ber im Allgemeinen ober Speciellen geseternen Vorfedirten,
- c. jum 3med gefelliger Unterhaltung,
- d. von Innungen, Genossenschaften, Ansien oder Bertinen, die auf Grund von Geschen oder bestätigten Statuten bestehen oder bach nicht verbeien sind, nach Wahgade ber bestehenden Sahungen zu falutenmäßigen Innessen und zu welchen eine öffentliche oder allgemeine Kinsadung an Richf-Mitglieber der Janung, Gernessende in der Tengengen ist.

Wenn bie vorstehend aub a bis d bezeichneten Berfammlungen fic mit anderen als ben vorgebachten Angelegenseiten beschäftigen, ohne ber Borfdrift bes §. 2 genügt au baben, find bie Bolieirbebren beitagt, folde aufquloffen.